

Verkündet am
29. April 1954
Fieser, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Land- und Forstwirts Clemens Graf v. P. - H. -
in W. -

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Mini-
sterpräsidenten, dieser vertreten durch den Landesmini-
ster für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, in Kiel,
Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 29. April 1954 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Rietschel, Dr. Weber, Dr. Kreft,
Dr. Wolany und Dr. Beyer für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 3.
Zivilsenates des Schleswig-Holsteinischen Oberlan-
desgerichts in Schleswig vom 6. November 1952 wird
zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer eines einen Eigenjagdbezirk bildenden Grundbesitzes. Das Jagdrecht wird von der Besatzungsmacht in Anspruch genommen. Im Mai 1951 richtete Damwild auf einer Koppel Ölfaat innerhalb des Eigenjagdbezirks des Klägers einen Schaden an; der von der Schätzungskommission auf 8.563,35 DM geschätzt worden ist.

Der Kläger behauptet, der Schaden sei dadurch entstanden, dass die Besatzungsmacht die Jagd nicht waidgerecht ausgeübt habe. Es sei zu wenig Wild von ihr abgeschossen worden. Er ist der Ansicht, dass das beklagte Land verpflichtet sei, den entstandenen Schaden festzustellen und zu ersetzen. Mit der vorliegenden Klage hat er beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 8.563,35 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 24. Januar 1952 zu verurteilen. Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten. Es bestreitet eine Verpflichtung zur Ersatzleistung und hält ausserdem den Rechtsweg nicht für gegeben.

Das Landgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil mit der Massgabe zurückgewiesen, dass die Klage als unzulässig abgewiesen wurde. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter, das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat die Unzulässigkeit des Rechtswegs daraus gefolgert, dass es an einem bürgerli-

chen Rechtsverhältnis, wie es § 44 Abs. 3 RJG bei der Gewährung von Wildschadensersatzansprüchen an einen Eigenjagdbesitzer voraussetze, fehle; der dem Kläger entstandene Schaden sei materiell Besatzungsschaden. Für Ansprüche auf Ersatz von Besatzungsschäden sei aber der ordentliche Rechtsweg nicht gegeben, weil derartige Ansprüche nicht dem innerdeutschen Privatrecht, sondern dem Völkerrecht angehörten.

1.) Die Revision meint, das angefochtene Urteil verletze damit Art. 3 des Übereinkommens über die Gesetze und Bräuche des Landkriegs vom 18. Oktober 1907, Art. 52 der Haager Landkriegsordnung sowie Art. 25 GrundG und § 13 GVG. Dem kann nicht zugestimmt werden.

Ob die Revision mit ihrer Ansicht, dass durch Art. 25 GrundG unmittelbar Ansprüche des einzelnen Bürgers erzeugt werden, soweit die Besatzungsmacht nach Art. 3 des Übereinkommens über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs für alle Handlungen, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden, verantwortlich und nach Art. 52 der Haager Landkriegsordnung zur Bezahlung der von ihr geforderten Naturalleistungen verpflichtet sei, im Recht ist, braucht hier nicht geklärt zu werden. Von Bedeutung ist allein die Frage, ob das Berufungsgericht mit Recht die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs verneint hat. Die zu dieser Frage von der Revision geäußerte Meinung, dass bei einer Bejahung von Ansprüchen auf Grund der angeführten völker- und verfassungsrechtlichen Bestimmungen immer auch der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gemäss § 13 GVG für gegeben zu erachten sei, kann aber nicht als richtig anerkannt werden; denn § 13 GVG eröffnet den Rechtsweg



nicht schon für jedweden vermögensrechtlichen Anspruch (vgl. RGZ 103, 56), sondern nur für "bürgerliche Rechtsstreitigkeiten". Zu diesen können aber Auseinandersetzungen über völkerrechtlich normierte Beziehungen nicht gezählt werden, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat.

2.) Es bedarf einer besonderen Prüfung, ob es sich im vorliegenden Falle aus anderen als den von der Revision an erster Stelle genannten Gründen um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit handeln oder ob der ordentliche Rechtsweg durch irgendeine spezielle Vorschrift eröffnet sein könnte. Auf diese Fragen beziehen sich auch die weiteren Ausführungen der Revision.

a) Der Kläger hat seinen Anspruch auch darauf gegründet, dass es sich bei dem ihm entstandenen Schaden um eine Folge der Jagdrechtsinanspruchnahme als solchen handle; er sei infolge der Inanspruchnahme gehindert, sich durch einen genügenden Abschuss von Wild vor Wildschäden auf seinen Grundstücken zu schützen. Für dieses Opfer müsste ihm Entschädigung nach § 75 EinlALR, Art. 14 GrundG gewährt werden.

aa) Die Revision führt hierzu aus, die Bereitstellung von Jagdrechten sei durch die Verordnung Nr. 210 des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreichs für Deutschland (ABl AHK S. 454) zu einer Länderaufgabe gemacht worden, so dass auch diese zur Leistung der Entschädigungen verpflichtet seien. Dies ist aber nicht richtig.

Nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 210 werden "Inanspruchnahmen ... dadurch bewirkt, dass die zuständigen Besatzungsbehörden den in Betracht kommenden Länderregierungen eine entsprechende Mitteilung zustellen". Hieraus ergibt sich mit Klarheit, dass der Eingriff nicht durch eine Entscheidung eines deutschen Hoheitsträgers herbeigeführt wird, sondern durch einen Willensakt der "zuständigen Besatzungsbehörden". Die deutschen Länderregierungen werden nur dafür verantwortlich gemacht, dass die von Inanspruchnahmen betroffenen Personen davon "in Kenntnis gesetzt werden" (Art. 3 Abs. 2), nicht aber wird von ihnen gefordert, dass sie der Besatzungsmacht erst ein Jagdrecht verschaffen. Deshalb kann davon, dass die Bereitstellung von Jagdmöglichkeiten durch die angeführte Verordnung zu einer Länderaufgabe gemacht worden sei, nicht gesprochen werden. Dass die Verordnung Nr. 210 nicht den von der Revision angenommenen Inhalt hat, ergibt sich auch daraus, dass die für die Inanspruchnahme zu leistenden Entschädigungen "auf Besatzungskosten anzurechnen" sind (Art. 3 Abs. 3).

bb) Die Leistungspflicht des Jagdberechtigten beruht nach alledem unmittelbar auf dem Befehl der Besatzungsmacht, und die Inanspruchnahme eines Jagdrechts kann ebenso wie das bei gleichartigen Inanspruchnahmen von anderen Gütern, etwa Grundstücken, der Fall ist, nur als eine "Requisition" der Besatzungsmacht angesehen werden. In diesem Falle steht aber dem Betroffenen kein vor dem ordentlichen Gericht verfolgbare Anspruch auf Entschädigung nach Massgabe des Art. 14 GrundG, § 75 EinlAIR zu. Das hat der erkennende Senat bereits in einer anderen Sache näher dargelegt (vgl. BGHZ 11, 50 ff, ebenso Urteil des BGH vom 22. Dezember 1953 - V ZR 6/51 - vgl.

NJW 54, 554). Darauf kann hier verwiesen werden. Die beiden angeführten Entscheidungen beziehen sich zwar nur auf den Fall einer Inanspruchnahme von Grundstücken, bei der Inanspruchnahme eines Jagdrechts muss aber das gleiche gelten. Die Inanspruchnahme hat in beiden Fällen den gleichen Charakter, nur der Gegenstand ist verschieden. Dass auch bei der Inanspruchnahme von Jagdrechten für eine Entschädigung nach dem allgemeinen deutschen Recht kein Raum ist, ergibt sich überdies auch schon aus den Entschädigungsbestimmungen der Verordnung Nr. 210 selbst. Ihr Art. 3 Abs. 2 bestimmt nicht, dass die "Länder" ersatzpflichtig seien, sondern nur, dass die "Länderregierungen" dafür verantwortlich seien, dass die angemessenen Ersatzansprüche "festgestellt und bezahlt werden". Bei der "Feststellung" sind die Länderregierungen aber nicht frei, sondern haben lediglich der Besatzungsmacht Vorschläge zu unterbreiten und dann ihre Entscheidungen durchzuführen, wie sich aus der Finanzinstruktion Nr. 1 vom 18. August 1950 ergibt. Die Länderregierungen sind somit nur ein verlängerter Arm der Besatzungsmacht. Da sie keine eigene Entscheidungsgewalt haben, kann bei einem Streit über die Entschädigung nicht die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Betracht kommen.

cc) Anders wäre die Rechtslage nur dann, wenn durch eine besondere Vorschrift für den hier interessierenden Fall eines Wildschadensersatzes eine anderweitige Regelung getroffen worden wäre. Das ist aber nicht der Fall.

In Betracht kommt insoweit nur der schon angeführte Art. 3 Abs. 2 der Verordnung Nr. 210, der die Länderregierungen dafür verantwortlich macht, dass die sich

aus den Massnahmen der Besatzungsmacht "ergebenden angemessenen Schadensersatzansprüche festgestellt und bezahlt werden". Die Revision will hieraus folgern, dass die Länder verpflichtet seien, allen Schaden, der sich infolge einer Inanspruchnahme einstellt - auch den Wildschaden - , zu bezahlen, während sie der Vorschrift des Art. 3 Abs. 3, nach welcher u.a. Wildschadensersatzansprüche nicht zu berücksichtigen sind, nur im Verhältnis zwischen den Länderregierungen und der Besatzungsmacht Bedeutung dahin beilegen will, dass diese Ansprüche nicht auf Besatzungskosten anzurechnen seien. Es braucht an dieser Stelle nicht geklärt zu werden, ob die Ansicht der Revision zutreffend ist. Selbst wenn dem so wäre, wie die Revision annimmt, würde es sich bei dem Streit um Bezahlung des Wildschadens dennoch nicht um eine "bürgerliche Rechtsstreitigkeit" handeln, zu deren Entscheidung nach § 13 GVG die ordentlichen Gerichte berufen wären; denn Grundlage eines etwaigen Anspruchs dieser Art bliebe nach wie vor der hoheitliche Eingriff der Besatzungsmacht in die Sphäre des Klägers, also ein öffentlich-rechtliches Verhältnis, das aber mangels einer besonderen Vorschrift nicht der Beurteilung durch die ordentlichen Gerichte untersteht, auch wenn der Kläger seinen Anspruch allein bürgerlich-rechtlich begründet (vgl. RGZ 108, 167). Überdies sieht Art. 3 Abs. 2 der Verordnung Nr. 210, auf den sich die Revision bezieht, für sämtliche von ihm erfassten Ansprüche vor, dass sie zunächst "festgestellt" werden müssen. Eine unmittelbare Zahlungspflicht wird für keinen dieser Ansprüche angeordnet. Mit der Feststellung kann aber nichts anderes als das bei den Besatzungsleistungen und Besatzungsschäden allgemein vorgesehene besondere Verfahren gemeint sein, bei welchem die Besatzungsmacht nach Massgabe ihrer nä-

heren Anordnungen für die einzelnen Fälle auch selbst beteiligt ist. Ist aber für alle nach Art. 3 Abs. 2 in Betracht kommenden Ansprüche dieses besondere Verfahren notwendig, dann muss auch hieraus der Schluss gezogen werden, dass an eine Eröffnung des ordentlichen Rechtswegs in dieser Bestimmung nicht gedacht ist.

Nach alledem kann, soweit die Inanspruchnahme als solche zur Grundlage für den vom Kläger erhobenen Anspruch gemacht wird, die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs nicht bejaht werden.

b) Die Revision will den Anspruch aber auch aus anderen Rechtsgrundlagen herleiten. Sie geht von der Behauptung des Klägers, dass die Besatzungsmacht nicht genügend Wild abgeschossen und so den Schaden verursacht habe, aus und behauptet, der Kläger habe - abgesehen von der Aufopferungsentschädigung - auch einen privatrechtlichen Anspruch aus unerlaubter Handlung oder aus § 44 Abs. 3 RJG auf Grund eines "öffentlich-rechtlichen Pachtverhältnisses", das durch die Inanspruchnahme begründet worden sei. Für alle Ansprüche hält sie das beklagte Land für passivlegitimiert. Auch mit dieser Begründung kann aber die Revision keinen Erfolg haben.

aa) Soweit vom Kläger ein unrechtmässiges Verhalten von Besatzungsangehörigen behauptet und hieraus ein Schadensersatzanspruch hergeleitet wird, ergibt sich der Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs klar aus dem Gesetz Nr. 47 der AllHohKom. vom 8. Februar 1951 betreffend Entschädigung für Besatzungsschäden (ABl AHK S. 767) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 der dazu ergangenen Ver-

ordnung Nr. 228 des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreichs für Deutschland (ABl AHK S. 847), wonach, soweit überhaupt eine deutsche Gerichtsbarkeit in Betracht kommt, nur die Verwaltungsgerichte, nicht aber die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung zuständig sind.

bb) Auch mit der zweiten Begründung kann die Revision keinen Erfolg haben. Sie behauptet zwar das Vorliegen eines privatrechtlichen Normen unterstehenden Verhältnisses, aus dem sich eine sinngemässe Anwendbarkeit des § 44 Abs. 3 RJG ergebe; aber für die Zulässigkeit des Rechtsweges ist nicht die Rechtsauffassung des Klägers, sondern die wahre rechtliche Natur des von ihm erhobenen Anspruchs massgebend (vgl. BGHZ 8, 66 sowie RGZ 146, 246).

Aus dem tatsächlichen Vorbringen des Klägers ergibt sich, dass die Besatzungsmacht sein Jagdrecht auf Grund einer durch ein Gesetz der Besatzungsmacht vorgesehenen Inanspruchnahme ausübt. Dass man dieses durch einen hoheitlichen Eingriff begründete Verhältnis als "pachtähnlich" zu charakterisieren und den auf Pachtverhältnisse bezogenen privatrechtlichen Regeln zu unterstellen hätte, wie die Revision annimmt, kann nicht anerkannt werden. Ein öffentlich-rechtliches Verhältnis kann grundsätzlich auch nur nach öffentlich-rechtlichen Regeln beurteilt werden. Die Revision verweist zu Unrecht auf das sog. "öffentlich-rechtliche Verwahrungsverhältnis". Auch bei diesem bleibt der öffentlich-rechtliche Charakter gewahrt und Rechtsfolgen aus dem bürgerlichen Recht werden nur insoweit angewandt, als sie sich "auf einen allgemeinen, im öffentlichen Recht

unmittelbar anzuwendenden Rechtsgedanken" (vgl. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts 2. Aufl. S. 149 unter Hinweis auf RGZ 115, 419) zurückführen lassen (vgl. auch RGZ 135, 13). Der erkennende Senat hat auch bei Inanspruchnahmen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes die so entstandenen Rechtsverhältnisse allein nach öffentlichem Recht beurteilt (vgl. z.B. BGHZ 9, 295; 10, 351) und hat nicht etwa auf Grund des Reichsleistungsgesetzes begründete Benutzungsrechte als miet- oder pachtähnlich den Regeln des bürgerlichen Rechts unterstellt. Bei Inanspruchnahmen der Besatzungsmacht kann erst recht nichts anderes gelten. Insbesondere ist in der hier interessierenden Verordnung Nr. 210 auch die Frage der Entschädigung für die durch eine Inanspruchnahme betroffenen Personen geregelt worden. Würde man das Nutzungsverhältnis den Regeln des Privatrechts unterstellen, dann würden sich auch Leistungsansprüche ergeben können, die von der Besatzungsmacht in der von ihr getroffenen Regelung nicht vorgesehen sind. Dass aber dem durch die Inanspruchnahme begründeten Rechtsverhältnis nicht ein anderer Inhalt verliehen werden kann, als er in der gesetzlichen Grundlage der Inanspruchnahme vorgesehen ist, liegt auf der Hand. Deshalb muss die Meinung der Revision, dass zwischen dem Kläger und der Besatzungsmacht ein pachtähnliches Verhältnis zustandegekommen sei, als unzutreffend angesehen werden.

Fehlt aber dem durch einen hoheitlichen Eingriff geschaffenen Zustand eine privatrechtliche Grundlage, dann können auch auf dieses Rechtsverhältnis gestützte Ansprüche nicht als dem bürgerlichen Recht angehörend angesehen und der Beurteilung durch die ordentlichen Gerichte zugeführt werden.

II.

Nach alledem ist dem Berufungsgericht darin beizupflichten, dass für den vom Kläger erhobenen Anspruch der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten nicht gegeben ist. Richtig ist auch seine Entscheidung, dass die Klage deshalb abzuweisen ist. Eine Verweisung des Rechtsstreits an das Verwaltungsgericht gemäss § 81 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (BGBl. S. 625), die der Kläger ganz hilfsweise beantragt hat, kommt nicht in Betracht, weil für den hier strittigen Anspruch auch der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten nicht gegeben ist.

1.) Soweit der Kläger unmittelbar Wildschadensersatz begehrt, ist der Rechtsweg aus folgenden Gründen ausgeschlossen:

a) Eine diesbezügliche Entschädigung "zu Lasten des alliierten Besatzungskosten-Auftragsausgabenhaushalts" ist ausgeschlossen, weil sie in der Verordnung Nr. 210 in der Fassung der Verordnung Nr. 230 (ABl. AHK 912) ausdrücklich abgelehnt wird (Art. 3 Abs. 3c) und von der Besatzungsmacht auch in den späteren Verhandlungen des Bundesministers der Finanzen nicht zugestanden worden ist, wie sich aus dem Erlass des BMdF vom 20. Dezember 1952 betreffend Ausgleich von Wildschäden in den von den Besatzungsmächten in Anspruch genommenen Jagdgebieten - MinBl.Fin. 53, 99 - ergibt.

b) Eine Entschädigung aus allgemeinen Haushaltsmitteln ist zwar unter bestimmten näheren Voraussetzungen als eine Billigkeitsentschädigung durch den eben

angeführten Erlass vom 20. Dezember 1952 vorgesehen worden. Danach ist aber zunächst ein Antrag bei der Besatzungslastenverwaltung erforderlich (vgl. Ziff. VII des Erlasses), nicht aber - wenn überhaupt - unmittelbar die Möglichkeit einer Klage vor den Verwaltungsgerichten gegeben.

c) Die Revision meint freilich, der Kläger sei durch diese Bundesregelung nicht gehindert, den von ihm aus Art. 3 Abs. 2 der Verordnung Nr. 210 gefolgerten Anspruch gegen das beklagte Land zu verfolgen. Dieser Ausgangspunkt mag nicht zu beanstanden sein. Aber auch dann, wenn tatsächlich aus der angeführten Bestimmung die vom Kläger behauptete Folgerung zu ziehen wäre, hätte er nicht unmittelbar einen Anspruch gegen das beklagte Land auf Zahlung, der den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits bildet, sondern zunächst nur einen Anspruch auf Feststellung eines "angemessenen Schadensersatzanspruchs" durch die "Landesregierung". Das Feststellungsverfahren, bei dem möglicherweise auch die Besatzungsmacht zu beteiligen wäre, kann nicht umgangen werden. Der vorliegende Fall ist anders geartet als der vom erkennenden Senat in BGHZ 11, 43 entschiedene. Dort wandte sich die Klägerin gegen die von den Feststellungsbehörden festgesetzte Entschädigung, die sie als zu niedrig bezeichnete, und erst im Anschluss hieran beantragte sie Verurteilung des Beklagten zur Zahlung eines angemessenen höheren Betrages. Für die Entscheidung dieser Streitigkeit waren die Verwaltungsgerichte unmittelbar zuständig. Im vorliegenden Falle fehlt es aber noch an der erforderlichen Feststellung, so dass eine unmittelbare Verweisung des die Zahlung betreffenden Rechtsstreits an das Verwaltungsgericht nicht in Betracht kommen kann.

2.) Auch soweit der Kläger nur mittelbar einen Ersatz des Wildschadens dadurch erreichen will, dass ihm eine Entschädigung wegen einer unrechtmässigen Handlung von Besatzungsangehörigen oder eine die Wildschäden mitberücksichtigende höhere Entschädigung wegen der Inanspruchnahme als solcher gewährt werde, können die Verwaltungsgerichte sich nicht unmittelbar mit dem Zahlungsanspruch befassen. Vielmehr wäre auch hier erforderlich, dass vorher das im Gesetz Nr. 47 der Alliierten Hohen Kommission vom 8. Februar 1951 betreffend Entschädigung für Besatzungsschäden und der Verordnung Nr. 228 vorgesehene Feststellungsverfahren, soweit unrechtmässige Handlungen behauptet werden, und das in Art. 3 Abs. 2 der Verordnung Nr. 210 und der Finanzinstruktion Nr. 1 vom 18. August 1950 vorgesehene Feststellungsverfahren, soweit die Entschädigung für die Inanspruchnahme in Betracht kommt, durchgeführt wird. Daran fehlt es. Deshalb ist auch insoweit eine verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit noch nicht gegeben.

Die Revision des Klägers war somit als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Rietschel Dr. Weber Dr. Kreft Wolany Dr. Beyer